

Vermögensbezogene Steuern – die österreichische Perspektive¹

1. Einleitung	34
<hr/>	
2. Höhe, Struktur, Verteilung und effektive steuerliche Belastung von Vermögen und Erbschaften in Österreich	38
<hr/>	
3. Überblick über die internationale Situation	39
<hr/>	
4. Bewertung von Optionen zur Stärkung vermögensbezogener Steuern in Österreich	42
4.1 Bewertungskriterien	42
4.2 Bewertung einzelner vermögensbezogener Steuern	43
<hr/>	
5. Fazit	51

*Margit
Schratzenstaller*

*Wissenschaftliche
Mitarbeiterin am
Österreichischen In-
stitut für Wirtschafts-
forschung „WIFO“;
Forschungsbereiche
Makroökonomie und
europäische Wirt-
schaftspolitik sowie
Lehrbeauftragte an
der Universität Wien*

Auszug aus WISO 1/2015

isw

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Volksgartenstraße 40

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43 (0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: wiso@isw-linz.at

Internet: www.isw-linz.at

1. Einleitung

vermögensbezogene Steuern spielen in Österreich nur geringe Rolle

Entgegen dem internationalen Trend spielen vermögensbezogene Steuern in Österreich nur eine geringe Rolle und verlieren langfristig an Bedeutung. Die meisten vermögensbezogenen Steuern wurden seit Mitte der 1980er-Jahre abgeschafft bzw. ausgesetzt (Gewerbekapitalsteuer 1984, Erbschaftssteueräquivalent 1993, allgemeine Vermögensteuer 1994, Wertpapiersteuer 1995, Börsenumsatzsteuer 2000, Erbschafts- und Schenkungssteuer 2008) oder weisen im Falle der Grundsteuer nur eine relativ geringe Aufkommensdynamik auf.

2013 erreichten die Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern in Österreich knapp 1,56 Mrd. € (0,48% des BIP) (Übersicht 1)². Grunderwerbssteuer und Grundsteuer sind die mit Abstand aufkommensstärksten vermögensbezogenen Steuern und erbringen zusammen etwa 93% der gesamten Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern. Weitere gut 4% stammen aus der Gesellschaftssteuer, die 2016 abgeschafft wird. Zum Vergleich: 1990 trug die Vermögensteuer gut ein Drittel des Aufkommens von insgesamt gut 1,43 Mrd. € bei, die Grundsteuer ein Fünftel, die Grunderwerbssteuer knapp 18% und Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Erbschaftssteueräquivalent zusammen gut 16%. Gemessen am BIP (1990: 1,05%) hat sich das Gewicht der vermögensbezogenen Steuern trotz vermutlich steigender Vermögensbestände mehr als halbiert.

Übersicht 1: Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern in Österreich, 1990, 2000 und 2013

	in Mio. €			in % des Gesamtaufkommens		
	1990	2000	2013	1990	2000	2013
Grunderwerbssteuer	251,1	452,2	790,3	17,5	38,7	50,8
Grundsteuer	291,8	462,8	651,3	20,3	39,6	41,9
Kapitalverkehrssteuern¹⁾	148,4	115,5	67,4	10,3	9,9	4,3
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	20,0	20,1	29,4	1,4	1,7	1,9
Stiftungseingangssteuer	-	-	10,8			0,7
Bodenwertabgabe	4,6	5,0	5,8	0,3	0,4	0,4
Vermögensteuer	511,3	1,0	-	35,6	0,1	
Erbschaftssteueräquivalent	130,9	0,2	-	9,1	0,0	
Erbschafts- und Schenkungssteuer	76,7	111,2	-	5,3	9,5	
Gesamt	1.434,7	1.167,9	1.555,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: BMF; Statistik Austria, WIFO-Berechnungen. – 1) 1990: Wertpapiersteuer, Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftssteuer; 2013: Gesellschaftssteuer.

Übersicht 2 enthält die Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern im Vergleich zu jenen aus der Besteuerung von Kapitalerträgen, die seit 1993/94 (Dividenden, Zinsen) bzw. 2012 (Gewinne aus der Veräußerung von Finanztiteln sowie Grund- und Immobilienvermögen) einer Abgeltungssteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25% unterliegen.

Die Kapitalertragsteuereinnahmen sind aufgrund der sukzessiven Ausdehnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, der Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes von ursprünglich 22% auf 25% (1996) sowie der dynamischen Entwicklung der Kapitaleinkommen³ seit 1990 wesentlich stärker gewachsen als die Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern. Beträgt 2013 das Aufkommen aus Kapitalertragsteuern das 3,8-Fache des Wertes von 1990, so ist das Aufkommen aus vermögensbezogenen Steuern bis 2013 nicht einmal um das 1,1-Fache gestiegen. Dementsprechend erbringt die Besteuerung der Vermögenserträge im Vergleich zu den vermögensbezogenen Steuern inzwischen das 1,7-Fache an Einnahmen, während noch 1990 das Aufkommen

Kapitalertragsteuereinnahmen stärker gewachsen als vermögensbezogene Steuern

aus der Besteuerung von Kapitalerträgen nur halb so hoch war wie die Einnahmen aus der Besteuerung von Vermögen.

Übersicht 2: Einnahmen aus Kapitalertragsteuern und vermögensbezogenen Steuern in Österreich (1990, 2000 und 2013)

	1990	2000	2013
Kapitalertragsteuern in Mio. €	677,1	1.945,0	2.589,8
Vermögensbezogene Steuern in Mio. €	1.434,7	1.167,9	1.555,0
Relation Kapitalertragsteuern/vermögensbezogene Steuern	0,5	1,7	1,7

Quelle: BMF; WIFO-Berechnungen.

Argumente für stärkere Nutzung vermögensbezogener Steuern

Für die stärkere Nutzung vermögensbezogener Steuern spricht eine Reihe von Argumenten⁴. So liefert zunächst das Leistungsfähigkeitsprinzip eine traditionelle Rechtfertigung für die Besteuerung von Vermögen: Es ist neben Einkommen und Konsum ein zentraler Indikator für die steuerliche Leistungsfähigkeit und begründet entsprechend eine eigenständige Leistungsfähigkeit; der IWF hält das Vermögen gar für einen besseren Leistungsfähigkeitsindikator als das jährliche Einkommen (IMF, 2013). Die Begrenzung des zunehmenden Anstiegs der Ungleichverteilung von Vermögen und Erbschaften auch durch vermögensbezogene Steuern leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit. Jüngst stellen Ökonom/inn/en aus dem Umfeld der OECD die Bedeutung der in den letzten Jahrzehnten in vielen Industrieländern zu beobachtenden steuerlichen Entlastungen von hohen Einkommen und Vermögen als eine Ursache der vielfach steigenden Einkommensungleichheit heraus (Förster/Llena-Nozal/Nafilyan, 2014), die vorher schon von Alvaredo et al. (2013) betont worden war. Die steigende Ungleichheit von Einkommen und Vermögen wird nicht nur verteilungspolitisch als problematisch empfunden, sondern auch aufgrund von möglichen negativen sozialen und politischen Externalitäten⁵ sowie negativer Wirkungen auf Wirtschaftswachstum (Ostry/Berg/Tsangarides, 2014; Cingano, 2014) und gesamtwirtschaftliche Stabilität (Truger, 2013).

Neuere empirische Studien aus dem Umfeld von OECD (Arnold et al., 2011) und IWF (Acosta-Ormaechea/Yoo, 2012) liefern starke Hinweise darauf, dass Steuern auf Vermögensbestände

und Erbschaften die vergleichsweise wachstumsverträglichere Abgabekategorie darstellen. Darüber hinaus beinhalten regelmäßige Steuern auf den Vermögensbestand Anreize für dessen produktive Verwendung: Die Konzeption von Steuern auf den Vermögensbestand als Sollertragsteuer bedeutet, dass die effektive Steuerlast umso geringer ist, je höher die Rendite ist (Norregaard, 2013). Auch Lenkungspotentiale bestimmter vermögensbezogener Steuern werden vor allem im Zusammenhang mit der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise verstärkt diskutiert. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem Steuern auf den Finanzsektor, die besonders risikoreiche und potentiell destabilisierende Transaktionen der Akteure auf den Finanzmärkten einschränken sollen (European Commission, 2010): insbesondere eine allgemeine Finanztransaktionssteuer, die kurzfristige hochspekulative Finanztransaktionen, die destabilisierend wirken können, eindämmen kann (Schulmeister/Schratzenstaller/Picek, 2008). Norregaard (2013) weist darauf hin, dass eine substanzielle Grundsteuer der in vielen Steuersystemen bestehenden steuerlichen Privilegierung von privaten Investitionen in Hauseigentum gegenüber Investitionen in andere, unabhängig von steuerlichen Erwägungen produktivere Kapitalanlagen entgegenwirken und so insgesamt Effizienz und Wachstum fördern könne. Auch geht es im Sinne von Fairness und zur Unterstützung der sozialen Akzeptanz der allenthalben notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen um einen angemessenen Beitrag auch der Vermögenden sowie des Finanzsektors zur Konsolidierung der krisenbedingt in vielen Ländern angespannten öffentlichen Haushalte (IMF, 2010). So wiesen OECD und IWF schon vor Längerem darauf hin, dass die von den OECD-Ländern bisher umgesetzten bzw. geplanten Abgabenerhöhungen zur Budgetkonsolidierung, die stark auf Sozialbeiträge und regressive Verbrauchssteuern zurückgreifen, nicht nur wachstumsverträglicher, sondern auch verteilungspolitisch ausgewogener sein könnten (Rawdanowicz/Wurzel/Christensen, 2013; IMF, 2013). Denn bei den Konsolidierungsmaßnahmen vieler OECD- bzw. EU-Länder spielen Steuern auf Vermögen oder den Finanzsektor nur eine untergeordnete Rolle gegenüber Verbrauchssteuern und Sozialbeiträgen⁶. Schließlich wird auch im Äquivalenzprinzip eine Rechtfertigung für die Erhebung vermögensbezogener Steuern gesehen – was insbesondere für die Grundsteuer relevant ist: Sie weist einen Zusammenhang zu den kommunalen öffentlichen Leistungen auf,

Finanztransaktionssteuer

die sich wiederum im Wert des Grund- und Immobilienbesitzes niederschlagen (Norregaard, 2013).

2. Höhe, Struktur, Verteilung und effektive steuerliche Belastung von Vermögen und Erbschaften in Österreich

Eine fundierte Diskussion über die Besteuerung von Vermögen erfordert die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten zu Höhe, Struktur und Verteilung des Vermögens. Daten zu Höhe und Struktur des Vermögens ermöglichen eine zumindest grobe Einschätzung des theoretischen Aufkommenspotentials einzelner vermögensbezogener Steuern. Daten zur Struktur des Vermögens und zum Volumen einzelner Vermögensarten bieten eine erste Orientierung für das strukturelle Design eines gesamten, in sich konsistenten Systems vermögensbezogener Steuern. Daten zu Volumen und Verteilung einzelner Vermögensarten sind ein erster Anhaltspunkt für die Festlegung von Ausnahmeregelungen (Freibeträge, Ausnahmetatbestände etc.). Nicht zuletzt sind Informationen über die personelle Verteilung einzelner Vermögensarten relevant für die Einschätzung der Verteilungseffekte (formale Inzidenz) unterschiedlicher vermögensbezogener Steuern.

*Erhebung der
OeNB zu
einzelnen
Vermögensarten*

In Österreich existiert erst in jüngerer Zeit eine brauchbare Datenbasis zu Höhe, Struktur und Verteilung von Vermögen und Erbschaften. Nach den diversen Erhebungen der Oesterreichischen Nationalbank, die in den letzten Jahren zu einzelnen Vermögensarten durchgeführt wurden (Andreasch/Mooslechner/Schürz, 2010), gibt der im April 2013 erschienene Household Finance and Consumption Survey (HFCS) der Europäischen Zentralbank (EZB) das umfassendste Bild zu Beständen, Struktur und Verteilung der Vermögen, das in den Kontext mit 14 weiteren Euroländern gestellt wird (Lindner, 2011; European Central Bank, 2013; Mooslechner, 2013).

*Vermögen und
Kapitalein-
kommen haben
beachtliche Di-
mension erreicht*

Zunächst hat das Volumen von Vermögen, Kapitaleinkommen und Erbschaften in Österreich inzwischen beachtliche Dimensionen erreicht. Der gesamte private Nettovermögensbestand beträgt 2010 ca. 1 Billion €, dessen effektive Belastung mit vermögensbezogenen Steuern 0,15%⁷. Einschließlich der im HFCS untererfassten Spitzenvermögen schätzen Eckerstorfer et al. (2014) das Nettovermögen auf 1,25 Bio. € (effektive Steuerbelastung 0,12%).

Das private Brutto-Immobilienvermögen beträgt gemäß HFCS 580 Mrd. €, mit einer effektiven Belastung durch relevante Steuern (Grundsteuer, Grunderwerbssteuer, Bodenwertabgabe) von 0,23% bzw. nur durch die Grundsteuer von 0,11%. Die Kapitaleinkommen erreichen 2010 ein Gesamtvolumen von 9,17 Mrd. € (Humer et al., 2013), ihre effektive Belastung durch Kapitalertragsteuern 27,9%. Gemäß der (angesichts des hohen Nettovermögensbestands konservativen⁸) Schätzung von Humer (2014) wird das Volumen der Erbschaften zwischen 2010 und 2015 von 9 Mrd. € auf 12 Mrd. € ansteigen. Bezieht man das im letzten Jahr der vollen Erhebung der Erbschaftssteuer 2007 erzielte Aufkommen von 155 Mio. € auf das für 2010 geschätzte Erbschaftsvolumen, ergibt sich eine effektive steuerliche Belastung von 1,7%.

Verschiedene Verteilungsmaße zeigen eine ausgeprägte Ungleichverteilung von Vermögen, Kapitaleinkommen und Erbschaften. Der Gini-Koeffizient für das gesamte Nettovermögen beträgt 0,76; während die unteren 60% der Haushalte nur 6,7% der Vermögen besitzen, halten die obersten 10% 61,7% der Vermögen (European Central Bank, 2013; Mooslechner, 2013). Unter Einbeziehung der Spitzenvermögen erreicht der Anteil der obersten 10% am Nettovermögen 69% (Eckerstorfer et al., 2014), und der Gini-Koeffizient steigt auf 0,81 (Eckerstorfer/Steiner/Wakolbinger, 2014). Mit einem Gini-Koeffizienten von 0,73 ist das private Brutto-Immobilienvermögen fast ebenso ungleich verteilt wie das Nettovermögen, der Anteil der obersten 10% erreicht 61% (European Central Bank, 2013; Mooslechner, 2013; Lindner, 2011). Der Gini-Koeffizient für die Verteilung der Erbschaften beträgt für alle Haushalte 0,89, für Erben-Haushalte immerhin noch 0,68. Während die Erbquote (der Anteil der Erbenhaushalte an allen Haushalten) im unteren Nettovermögensdezil nur 10% beträgt, erreicht sie bei den obersten 10% der Nettovermögensbesitzer über 70% (Fessler/Schürz, 2013). Am ungleichsten sind mit einem Gini-Koeffizienten von 0,91 die Kapitaleinkommen verteilt, von denen auf die obersten 10% (1%) der Haushalte 89% (52%) entfallen (Humer et al., 2013).

*Gini-Koeffizient
für gesamtes
Nettovermögen
beträgt 0,76*

3. Überblick über die internationale Situation⁹

Vermögensbezogene Steuern können an unterschiedlichen Tatbeständen (Bestand, Übergang, Wertsteigerung von Vermögen)

ansetzen, unterschiedliche Vermögensgegenstände (Finanzvermögen, Grund- und Immobilienvermögen, langlebiges Gebrauchsvermögen) belasten und unterschiedliche Steuersubjekte (private Individuen bzw. Haushalte, Unternehmen, einzelne Gruppen bzw. Sektoren) betreffen. Die wichtigsten sind eine allgemeine Vermögensteuer auf sämtliche Vermögensgegenstände, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grundsteuer auf den Bestand von Grund- und Immobilienvermögen, die Grunderwerbssteuer auf den Verkauf von Grund- und Immobilienvermögen sowie Steuern auf Finanztransaktionen. Steuern auf Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Vermögen (realisierte Wertzuwächse) zählen ebenso wie Steuern auf Vermögenserträge (Dividenden, Zinsen) nicht zu den vermögensbezogenen Steuern, sondern werden der Einkommensbesteuerung zugerechnet.

*allgemeine
persönliche
Vermögensteuer*

Die einzelnen vermögensbezogenen Steuern haben in der EU einen unterschiedlichen Verbreitungsgrad. Eine allgemeine persönliche Vermögensteuer für Privatvermögen gibt es noch in Frankreich (mit Steuersätzen von 0,5% bis 1,5%), Luxemburg besteuert das Vermögen juristischer Personen mit 0,5%. Spanien führte 2011 befristet bis 2014 die erst 2007 abgeschaffte persönliche Vermögensteuer (0,2% bis 2,5%) für natürliche Personen wieder ein. Alle anderen EU-Länder haben – ebenso wie die meisten OECD-Länder mit Ausnahme von Norwegen (1,1%) und einigen Schweizer Kantonen (z. B. Zürich mit Steuersätzen von 0,11% bis 0,657%) sowie Island, wo die 2006 abgeschaffte Vermögensteuer temporär zwischen 2010 und 2014 mit Steuersätzen von 1,5% bis 2% wieder erhoben wurde – keine allgemeine Vermögensteuer (mehr): einerseits als Resultat des allgemeinen Trends der letzten Jahrzehnte, Vermögen(erträge) und hohe Einkommen generell steuerlich zu entlasten, andererseits aufgrund von Problemen bei der Erhebung und effektiven Durchsetzung einer allgemeinen Vermögensteuer (insbesondere die erschwerte Durchsetzung angesichts einer deutlich höheren internationalen Mobilität vor allem von Finanzkapital, aber auch Bewertungsprobleme). Allerdings werden bestimmte vermögensbezogene Steuern in vielen Ländern stärker genutzt als in Österreich.

*Vergleich:
Grundsteuer,
Erbschaftssteuer
und Grund-
erwerbssteuer*

Die Grundsteuer ist in der EU am weitesten verbreitet; es gibt sie in 25 EU-Ländern. Eine Erbschaftssteuer existiert in 19 EU-Ländern. 22 EU-Länder wenden eine Grunderwerbssteuer an.

Auch Steuern auf Finanztransaktionen (Transaktionssteuer, Gesellschaftsteuer) können den vermögensbezogenen Steuern zugerechnet werden. In 9 EU-Ländern gibt es eine Transaktionssteuer, die zumeist als Börsenumsatzsteuer ausgestaltet ist. Eine Gesellschaftsteuer auf die Einbringung von Eigenkapital in Kapitalgesellschaften haben dagegen nur 5 Länder.

Transaktionssteuer

Gemessen an der Wirtschaftsleistung ist in den EU-Ländern die Bedeutung vermögensbezogener Steuern sehr unterschiedlich (vgl. European Commission, 2014B). Im Durchschnitt der EU-28-Länder erreichten sie 2012 1,4% des BIP bzw. 3,7% der Gesamtabgabeneinnahmen. In Österreich sind diese Relationen mit 0,6% des BIP bzw. 1,3% der Gesamtabgabeneinnahmen deutlich geringer. Während im Durchschnitt der gesamten EU das Gewicht der vermögensbezogenen Steuern gemessen am BIP bzw. an ihrem Beitrag zum Gesamtabgabenaufkommen seit 1995 gestiegen ist, sind die Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern im Verhältnis zum BIP in Österreich konstant geblieben, während ihr Anteil an den Gesamtabgabeneinnahmen leicht gesunken ist.

vermögensbezogene Steuern in Österreich weit unterdurchschnittlich

Da im Prinzip eine allgemeine Vermögensteuer und eine Einkommensteuer äquivalent sind (Homburg, 2010), interessieren schließlich auch die Einkommensteuersätze auf Vermögenserträge (Zins- und Dividendeneinkünfte und Veräußerungsgewinne). Jede allgemeine Vermögensteuer kann in eine gleichwertige Einkommensteuer umgewandelt werden. Allerdings ist der zentrale Unterschied, dass die Vermögensteuer eine Sollertragsteuer ist, die unabhängig davon zu entrichten ist, ob tatsächlich Vermögenserträge erwirtschaftet werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Vermögensteuer zu einer Substanzsteuer. Eine Einkommensteuer auf Kapitaleinkommen ist dagegen eine Steuer auf die tatsächlichen Erträge. Bei geringen oder fehlenden Erträgen oder Verlusten wird daher – anders als bei der Vermögensteuer – die Vermögenssubstanz nicht belastet. Die grundsätzliche Äquivalenz von Vermögensteuer und Kapitalertragsbesteuerung impliziert zudem eine Doppelbesteuerung von Vermögen bzw. dessen Erträgen, wenn Vermögensteuer und Kapitalertragsteuer gleichzeitig angewendet werden.

Inzwischen besteuern fast alle EU-Länder alle oder einen Teil der Kapitaleinkünfte nicht mehr direkt progressiv (wie die

Arbeits- und sonstigen Einkommen¹⁰, sondern proportional mit relativ niedrigen Abgeltungssteuern (Quellenabzugsteuern). Die Steuersätze auf Kapitaleinkünfte sind insbesondere in den alten EU-Ländern deutlich geringer als die regulären Einkommensteuer-Spitzensätze. Im Durchschnitt der EU 15 erreichen diese 2014 50,4%, während die Kapitaleinkünfte (bildet man einen Durchschnitt aus den Steuersätzen für Zinserträge, Dividendeneinkünfte und Veräußerungsgewinne) mit durchschnittlich 34,9% besteuert werden. In der EU 28 steht einem durchschnittlichen Einkommensteuer-Spitzensatz von 39,4% ein durchschnittlicher Steuersatz für Kapitalerträge von 28,6% gegenüber. In Österreich beträgt der durchschnittliche Steuersatz auf Kapitaleinkünfte 31,3%¹¹.

4. Bewertung von Optionen zur Stärkung vermögensbezogener Steuern in Österreich

drei Optionen

Im Folgenden werden nun drei Optionen zur Stärkung von vermögensbezogenen Steuern in Österreich bewertet: die Wiedereinführung einer Vermögensteuer, die Wiedereinführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Erhöhung der Grundsteuer. Da – wie erwähnt – die Erhebung einer allgemeinen Vermögensteuer und die Besteuerung der Vermögenserträge grundsätzlich äquivalent sind, wird als vierte Option ergänzend die Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes betrachtet.

4.1 Bewertungskriterien

Die Kriterien zur Bewertung dieser Optionen ergeben sich im Wesentlichen aus den üblichen Zielen und Anforderungen an Einzelsteuern bzw. gesamte Abgabensysteme. Das Kriterium der Wachstums- und Beschäftigungsverträglichkeit wird hier und in der folgenden Bewertung der einzelnen Optionen nicht eigens berücksichtigt, da sich in den oben referierten Studien von OECD und IWF sämtliche der hier behandelten Optionen im Vergleich zu den übrigen Abgabekategorien (Verbrauchssteuern, Einkommensteuer und Unternehmenssteuern) als besonders wachstums- und beschäftigungsverträglich herausgestellt haben. Die hier verwendeten Kriterien sind das Aufkommenspotenzial, der Umfang von Anpassungsreaktionen, eine mögliche Doppelbesteuerung, die Treffsicherheit und mögliche Probleme der Substanzbesteuerung¹².

4.2 Bewertung einzelner vermögensbezogener Steuern

Bei dem folgenden Versuch einer Bewertung der oben genannten Optionen zur stärkeren Besteuerung von Vermögen bzw. dessen Erträgen geht es nicht um die detaillierte Einschätzung konkreter Reformvorschläge, sondern um eine generelle Bewertung der Eignung unterschiedlicher Optionen zur Ausweitung bestehender bzw. zur (Wieder-)Einführung von derzeit in Österreich nicht (mehr) erhobenen vermögensbezogenen Steuern auch im Vergleich untereinander. Eine tabellarische Übersichtsdarstellung findet sich in Tabelle 1 im Anhang.

Allgemeine Vermögensteuer

Das Aufkommenspotenzial einer allgemeinen Vermögensteuer ist angesichts der hohen Volumina der Vermögensbestände und ihrer sehr ungleichen Verteilung im Vergleich der hier betrachteten Optionen am höchsten, selbst wenn von quantitativ erheblichen Ausweichreaktionen ausgegangen wird. Eckerstorfer et al. (2014) rechnen mit einem Aufkommenspotential zwischen 3 Mrd. € (ohne Spitzenvermögen) und 5,4 Mrd. € (bei Einbeziehung der Spitzenvermögen) bei einem Freibetrag von 1 Mio. € und einem Steuersatz von 1%. Dieses theoretische Aufkommenspotenzial würde allerdings wohl durch beträchtliche Ausweichreaktionen – die für eine allgemeine Vermögensteuer am vergleichsweise umfangreichsten sein dürften – verringert. Werden starke Ausweichreaktionen angenommen, schätzen die Autoren einen Rückgang der potenziellen Einnahmen (bei Einbeziehung der Spitzenvermögen) auf 3,5 Mrd. €. Insbesondere im Bereich des Finanzvermögens bestehen nach wie vor umfangreiche Möglichkeiten der internationalen Steuerflucht zum Zweck der illegalen Steuervermeidung, trotz des zunehmenden Drucks auf potenzielle Fluchtländer (oft relativ kleine Länder, die sich auf entsprechende Angebote der Vermögensverwaltung spezialisiert haben). In Österreich steht das strikte Bankgeheimnis einer effektiven Durchsetzung der Besteuerung von Finanzvermögen im Privatbereich entgegen.

*höchstes
Aufkommens-
potenzial, ...*

*... aber
starke Ausweich-
reaktionen ...*

Eine allgemeine Vermögensteuer kann mit Hilfe von Freibeträgen sehr treffsicher gestaltet werden. Eine allgemeine Vermögensteuer mit hohen persönlichen Freibeträgen beträfe nur die sehr Vermögenden; die Belastung breiter Bevölkerungsschichten würde angesichts der beträchtlichen Vermögensungleichverteilung

*... und durch
Freibeträge
auch treffsicher*

vermieden. So beträgt der Gini-Koeffizient für die Verteilung des Nettovermögens in Österreich 0,76 bzw. 0,81 einschließlich der Spitzenvermögen. Die obersten 10% der Haushalte halten 61,7% bzw. 69% einschließlich der Spitzenvermögen¹³.

Doppelbesteuerung

Das Potential einer Doppelbesteuerung ist für die allgemeine Vermögensteuer am vergleichsweise höchsten, insbesondere dann, wenn nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen steuerpflichtig sind. Die Doppelbesteuerung des Vermögens juristischer Personen kann durch die Koordination der Besteuerung juristischer und natürlicher Personen vermieden werden oder durch die Beschränkung der Steuerpflicht auf natürliche Personen. Letzteres wird jedoch Gegenmaßnahmen erfordern, um die Verschiebung steuerpflichtigen Vermögens aus dem privaten in den betrieblichen Bereich zu vermeiden, und erhöht somit die Erhebungskosten. Auch die gleichzeitige Erhebung einer allgemeinen Vermögensteuer und einer Grundsteuer resultiert in Doppelbesteuerung, die umso gravierender ist, je marktnäher Grund- und Immobilienvermögen jeweils bewertet werden, je höher jeweils die Steuersätze und je geringer die persönlichen Freibeträge bei der allgemeinen Vermögensteuer sind. Abgemildert wird die Doppelbesteuerung dadurch, dass die allgemeine Vermögensteuer als Reinvermögensteuer eine schmalere Bemessungsgrundlage hat als die Grundsteuer, die eine Bruttovermögensteuer darstellt. Eine Doppelbesteuerung kann drittens aus der gleichzeitigen Erhebung einer allgemeinen Vermögensteuer und der Besteuerung der Vermögenserträge im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer resultieren. Ihr Ausmaß hängt von den jeweiligen Steuersätzen sowie Freibeträgen ab.

Substanzbesteuerung

Das Problem der Substanzbesteuerung besteht bei einer allgemeinen Vermögensteuer insofern grundsätzlich nur eingeschränkt, als sie von ihrer Konzeption her eine Sollertragsteuer ist: Die Steuersätze werden in der Steuerpraxis so niedrig angesetzt, dass sie in der Regel aus den laufenden Erträgen geleistet werden können. Relevant ist die Gefahr einer Substanzbesteuerung in erster Linie im betrieblichen Bereich, da die Vermögensteuer unabhängig von der Ertragslage des Unternehmens entrichtet werden muss und daher krisenverschärfend wirken kann. Freibeträge, Bewertungsabschläge oder Obergrenzen für die

jährliche Vermögensteuerbelastung können das Problem einer Substanzbesteuerung abmildern, verkomplizieren aber gleichzeitig das Besteuerungsverfahren und erhöhen entsprechend die Erhebungskosten. Die Beschränkung der Vermögensteuerpflicht auf natürliche Personen wiederum birgt – wie bereits ausgeführt – die Gefahr von Versuchen, privates Vermögen in die betriebliche Sphäre zu verlagern.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die hohen Nettovermögensbestände sowie die ungleiche Verteilung der Erbchancen lassen ein beträchtliches Aufkommenspotential aus der Besteuerung von Erbschaften erwarten. Humer (2014) schätzt für eine proportionale Erbschaftssteuer mit einem Steuersatz von 25% und einem Freibetrag von 1 Mio. € pro Erbschaft ein Aufkommen von 650 Mio. € (jahresdurchschnittlich für den Zeitraum 2010 bis 2015). Angesichts der längerfristig vermutlich zunehmenden Vermögensbestände ist mit einer entsprechenden längerfristigen Dynamik des Erbschaftsvolumens und somit einer auch längerfristigen hohen und zunehmenden fiskalischen Ergiebigkeit einer Erbschaftssteuer zu rechnen.

*beträchtliches
Aufkommens-
potential*

Generell werden Erbschaftssteuern als sehr wenig verzerrend eingeschätzt, da der Zeitpunkt des Vererbens nicht planbar ist (Arnold et al., 2011; Brunner, 2014). Dennoch können natürlich Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen nicht ausgeschlossen werden. Solche Anpassungsreaktionen können unterschiedliche Formen annehmen, die von einer Einschränkung des Aufbaus eines zur Vererbung bestimmten Vermögens (Substitutionseffekt) über im Gegenteil verstärkte Sparbemühungen (zur Einholung der Steuer) bis hin zur Abwanderung von Erblasser und Erben reichen. Eine zentrale Determinante von Art und Umfang der Anpassungsreaktion ist das Vererbungsmotiv: Erfolgt die Vermögensübertragung ungeplant, dürfte eine Erbschaftssteuer keine Anpassungsreaktionen auslösen¹⁴. Verfolgt der Erblasser mit einer geplanten Vermögensübertragung dagegen bestimmte Ziele (altruistische Motive oder strategisch-egoistische Motive, wie die Sicherstellung der Pflege im Alter durch den Erben), wird er stärker auf eine Besteuerung reagieren. Neben unerwünschten Anpassungsreaktionen wie Abwanderung ins Ausland ist eine wahrscheinliche Reaktion die Einschränkung des Konsums und die Verstärkung der Sparanstrengungen durch den Erblasser

*Anpassungs-
reaktionen*

(Homburg, 2010). Die Möglichkeit der Verlagerung von Vermögen ins (nicht oder niedriger besteuerte) Ausland, um es der Besteuerung zu entziehen, ist nicht für jedes Vermögensobjekt gleichermaßen gegeben: So sind Grund- und Immobilienvermögen vor allem im privaten Bereich ebenso wie Betriebsvermögen relativ wenig mobil. Unilaterale Maßnahmen, wie beispielsweise die in Deutschland auch nach Wegzug noch für gewisse Zeit bestehende Steuerpflicht für zusammen mit dem Vermögensbesitzer ausgewandertes Vermögen, können unerwünschte Anpassungsreaktionen einschränken helfen.

Zur Elastizität von Erbschaften bezüglich der Erbschaftssteuer gibt es bislang nur wenige empirische Resultate, die allerdings eher auf einen begrenzten Einfluss der Erbschaftssteuer auf die Höhe von Erbschaften hinweisen¹⁵. Für die USA schätzen Kopczuk/Slemrod (2001) eher moderate Elastizitäten zwischen 0,1 und 0,2, d. h. eine Erhöhung des Steuersatzes um 1% würde das Volumen von Erbschaften um 0,1% bis 0,2% verringern. Ausgehend von dieser Schätzung ermitteln Piketty/Saez (2013) für die USA und Frankreich unter Zugrundelegung einer Elastizität von 0,2 einen optimalen (aufkommensmaximierenden) Erbschaftssteuersatz von 60% für sehr hohe Erbschaften für die USA. Angesichts der hohen Konzentration von Erbschaften läge selbst bei einer (nach Einschätzung der Autoren unplausibel hohen) Elastizität von 1 der optimale Erbschaftssteuersatz für beide Länder immer noch bei 35% für sehr hohe Erbschaften.

treffsicher

Grundsätzlich kann angesichts der Ungleichverteilung der Erbschaften die Erbschafts- und Schenkungssteuer sehr treffsicher zu einer gezielten Belastung hoher Erbschaften und Schenkungen eingesetzt werden. Die Treffsicherheit ist umso höher, je höher die Freibeträge und die Steuersätze bzw. die Progression des Steuertarifs sind. Aufgrund der hohen Konzentration von Erbschaften und Schenkungen verbleibt, wie die Schätzung von Humer (2014) nahelegt, auch bei einem Freibetrag von 1 Mio. € pro Erbschaft, der im Wesentlichen 98% der Erbschaften steuerfrei stellen würde, ein beträchtliches Aufkommenspotential.

Doppelbesteuerung

Inwieweit die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen zu einer Doppelbesteuerung führt, ist in der Literatur umstritten. So wird gelegentlich argumentiert, dass eine Steuer auf die

Vererbung oder das Schenken von Vermögen, das seit seiner Bildung aus bereits versteuertem Einkommen selbst regelmäßigen Bestandssteuern (Grundsteuer und ggf. allgemeine Vermögensteuer) unterliegt und dessen laufende Erträge mit Kapitalertragsteuern besteuert werden, eine ohnehin bereits bestehende Mehrfachbesteuerung noch verschärfe. Wie überzeugend diese Argumentation ist, hängt jedoch entscheidend von der grundsätzlichen Konzeption der Erbschaftssteuer ab. Ist die Erbschaftssteuer – wie in den meisten EU-Ländern und früher auch in Österreich – als Erbanfallsteuer ausgestaltet, besteuert also den Anfall des Erbes beim Erblasser, vermag der Einwand der Doppelbesteuerung wenig zu überzeugen: Denn mit dem Übergang des Vermögens vom Erblasser auf den Erben kommt ein neuer Steuerpflichtiger ins Spiel, dessen individuelle steuerliche Leistungsfähigkeit durch das erhaltene Erbe, für das er selbst bislang noch keine Steuern entrichten musste, erhöht wird.

Die Erbschaftssteuer ist anders als die in der Steuerpraxis erhobenen regelmäßigen Steuern auf Vermögensbestände (allgemeine Vermögensteuer, Grundsteuer) nicht als Sollertragsteuer, sondern als Substanzsteuer konzipiert. Dass sie die Substanz des übertragenen Vermögens verringert, ist grundsätzlich beabsichtigt, da die Besteuerung von Erbschaften deren ungleiche Verteilung zumindest abmildern soll. Viele Länder beschränken in sensiblen Bereichen das Ausmaß der Substanzbesteuerung: insbesondere durch großzügige Freibeträge und/oder niedrigere Steuersätze innerhalb der engeren Familie sowie bei Betriebsübergaben, um den Fortbestand des vererbten Unternehmens nicht zu gefährden. Auch Stundungs- und Ratenzahlungsregelungen sowie Ausnahmen können potenziell existenzgefährdende Liquiditätsprobleme im Unternehmensbereich vermeiden. Allerdings existiert etwa weder für Österreich noch für Deutschland oder die USA ein empirischer Beleg für die häufig geäußerte Behauptung, die Erbschaftssteuer sei für den Fortbestand vor allem von Familienunternehmen eine ernsthafte Bedrohung.¹⁶ Ein Literaturüberblick von Gale/Hines/Slemrod (2001) über empirische Untersuchungen der Auswirkungen einer Erbschaftssteuer auf kleinere Unternehmen und Landwirtschaftsbetriebe ergibt insgesamt keine oder nur moderate negative Effekte.

Substanzsteuer

Grundsteuer

Aufkommens- potential

Die Grundsteuer zeichnet sich durch eine stabile Bemessungsgrundlage und ein zu erwartendes langfristig hohes Aufkommenspotential aus. Angesichts der bestehenden Unterbewertung der Grund- und Immobilienvermögen durch die Anwendung veralteter Einheitswerte bei der Bemessung der Grundsteuerschuld dürfte das zusätzliche Aufkommenspotential einer Stärkung der Grundsteuer durch eine verkehrswertnähere Bewertung beträchtlich sein. Aiginger et al. (2010) erwarten ein Mehraufkommen von bis zu einer Mrd. €, mit einem auf 0,5% halbierten effektiven Steuersatz.

Anpassungsre- aktionen

Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen auf eine Erhöhung der Grundsteuer dürften begrenzt sein. Für eine Hinterziehung der Grundsteuer besteht faktisch kein Spielraum, und internationale Steuerflucht scheidet aufgrund der Immobilität von Grund- und Immobilienvermögen als Ausweichoption aus. Lediglich durch Abwanderung ins Ausland kann sich der Steuerpflichtige der Besteuerung entziehen. Allerdings ist nicht anzunehmen, dass eine Erhöhung der Grundsteuer Wohnsitzverlagerungen auslösen würde. Erstens würden realistische Erhöhungen der Grundsteuer nicht zu einem Belastungsanstieg führen, der effektive Abwanderungsanreize bewirkte. Zweitens ist angesichts der weiten Verbreitung der Grundsteuer die Gruppe der potentiellen Steuerfluchtländer klein.

Theoretisch wäre denkbar, dass eine Anhebung der Grundsteuer eine Verschiebung weg von Wohneigentum hin zu Wohnen in Miete bewirkt. Allerdings ist die Annahme plausibel, dass für die Entscheidung zum Erwerb von Wohneigentum eine Reihe anderer Faktoren wesentlich größere Bedeutung haben – wofür die etwa in Deutschland und Österreich trotz geringer Grundsteuerbelastung relativ geringen Wohneigentümerquoten ein Indiz sein könnten: zumal wenn davon ausgegangen wird, dass die Grundsteuer zumindest zum Teil in die Mieten überwälzt und daher durch einen Wechsel von Wohneigentum zu Mietwohnen nur teilweise vermieden werden kann.

Doppelbe- steuerung

Doppelbesteuerung dürfte im Fall der Grundsteuer zunächst nur ein begrenztes Problem sein. Selbst bei gleichzeitiger Erhebung einer allgemeinen Vermögensteuer würde das Ausmaß der Dop-

pelbesteuerung gerade im Bereich geringerwertiger Immobilien durch die zu erwartenden relativ hohen persönlichen Freibeträge in der Vermögensteuer begrenzt werden.

Die Treffsicherheit der Grundsteuer ist im Vergleich zu den bisher behandelten Optionen wohl beträchtlich geringer. Nicht selten werden der Grundsteuer sogar eher regressive Wirkungen zugeschrieben, d. h. es wird erwartet, dass die durchschnittliche effektive Belastung mit dem verfügbaren Einkommen der Steuerpflichtigen tendenziell sinkt (vgl. jüngst Broer, 2013). Dabei ist zwischen der Gruppe der Mieter und der Besitzer von Wohneigentum zu unterscheiden. In dem Ausmaß, in dem die Vermieter die Grundsteuerzahlung auf die Mieter überwälzen können, werden diese effektiv mit der Grundsteuer belastet. Wird angenommen, dass die Überwälzung gleichmäßig über die unterschiedlichen Einkommensschichten stattfindet, und wird weiterhin berücksichtigt, dass mit zunehmendem Einkommen ein sinkender Anteil des Einkommens für Mieten ausgegeben wird, ist die Annahme einer regressiven Wirkung der Grundsteuer zunächst plausibel. Bislang gibt es nur wenig empirische Studien zum Ausmaß der Überwälzung der Grundsteuer von den Vermietern auf die Mieter¹⁷. Norregaard (2013) hält fest, dass es einige empirische Unterfütterung für die Annahme gibt, dass die Grundsteuerlast primär von den Grund- und Immobilienbesitzern getragen wird.

Treffsicherheit

Selbst wenn allerdings die Grundsteuer tatsächlich ganz oder teilweise überwälzt werden kann, bedeutet dies allerdings nicht unmittelbar, dass eine Erhöhung der Grundsteuer durch die Anpassung der veralteten Einheitswerte die unteren Einkommen überdurchschnittlich treffen würde. Da angenommen werden kann, dass höherwertige Immobilien, die von Haushalten in den oberen Einkommensschichten gemietet werden, stärker unterbewertet sind, würde eine verkehrswertnahe Bewertung die Bemessungsgrundlage für höherwertige Immobilien und damit auch deren Grundsteuerbelastung überdurchschnittlich stark erhöhen. Um zu vermeiden, dass durchschnittliche Wohneigentümer von einer Erhöhung der Grundsteuer stark belastet werden, könnte der Wert einer durchschnittlichen Wohnimmobilie ermäßigt, der darüber hinausgehende Wert dagegen höher besteuert werden. Auch könnten mit dem Wert der Immobilie steigende Steuersätze angewendet werden (IMF, 2013). Gene-

relle Freibeträge sind dagegen bei der Grundsteuer aufgrund von deren Äquivalenzcharakter problematisch.

Bei der Gruppe der Wohnungseigentümer kann erwartet werden, dass unter der plausiblen Annahme einer positiven Korrelation des Verkehrswerts einer eigengenutzten Wohnimmobilie und des Einkommens und damit der Konzentration des Immobilieneigentums bei den oberen Einkommensschichten und unter Berücksichtigung der geringen Eigentümerquote in den unteren Einkommensdezilen eine auf den Verkehrswerten basierende Grundsteuer eher progressive als regressive Effekte entfaltet. Insgesamt ist bei der Diskussion möglicher Verteilungswirkungen jedoch zu berücksichtigen, dass trotz einer im Vergleich zu anderen Optionen deutlich geringeren Treffsicherheit angesichts der derzeit geringen Grundsteuerbelastung eine Grundsteuererhöhung keine nennenswerten unerwünschten Verteilungseffekte haben sollte.

*Substanz-
besteuerung*

Auch die Grundsteuer führt prinzipiell als Sollertragsteuer nicht zu einer Substanzbesteuerung. Eine solche kann am ehesten im Falle selbstgenutzten Wohneigentums auftreten, das keine laufenden Erträge erbringt, und dies umso mehr, je mehr sich die Bewertung des steuerpflichtigen Grund- und Immobilienvermögens an den Verkehrswerten orientiert. Allerdings ist hier zunächst die äquivalenztheoretische Begründung der Grundsteuer zu berücksichtigen, die die Besteuerung auch ertraglosen Grund- und Immobilienvermögens rechtfertigen kann. Zudem kann die Annahme der Ertraglosigkeit von Wohnungseigentum ganz grundsätzlich durchaus in Frage gestellt werden: Es mag zwar keine monetären Erträge abwerfen, erweitert jedoch im Sinne der Reinvermögenszugangstheorie die Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen, weshalb manche Einkommensteuersysteme den Nutzungswert selbstgenutzten Wohneigentums erfassen – so etwa auch jahrzehntelang (bis 1987) das deutsche (Bach et al., 2004).

Erhöhung der Kapitalertragsteuer

Ausgehend vom (im längerfristigen Durchschnitt relativ geringen) Kapitalertragsteueraufkommen der Jahre 2013 und 2014 erbrächte die Erhöhung des Kapitalertragsteuersatzes um 1 Prozentpunkt ein Mehraufkommen von etwa 100 Mio. €.¹⁸

Die Ausweichreaktionen dürften nicht unwesentlich sein: Für Deutschland rechnen Bach/Beznoska (2012) mit einer Bemessungsgrundlagenelastizität von $-0,25$ für Kapitalertragsteuern. Die Treffsicherheit der Kapitalertragsteuer ist – ausgehend vom relativ höchsten Gini-Koeffizienten, der die Verteilung von Kapitalerträgen kennzeichnet – am vergleichsweise höchsten, sofern adäquate Freibeträge gewährt werden. Wird gleichzeitig eine allgemeine Vermögensteuer erhoben, so findet allerdings im Bereich der Finanzvermögen eine Doppelbesteuerung statt. Umgekehrt stellt sich die Erhöhung der Kapitalertragsteuer als Alternative dar, die gegenüber einer Wiedereinführung der Vermögensteuer wesentliche Nachteile nicht aufweist: Erstens vermeidet sie als Istertragssteuer eine Substanzbesteuerung und auch das Problem, dass eine Vermögensteuer – als Sollertragssteuer – niedrige Vermögenserträge effektiv höher besteuert als höhere (Eckerstorfer/Steiner/Wakolbinger, 2014). Zweitens ist sie bei Ausgestaltung als Quellensteuer wesentlich weniger steuerhinterziehungsanfällig als eine Vermögensteuer.

5. Fazit

Grundsätzlich ist auf der Grundlage der hier verwendeten Bewertungskriterien keine der betrachteten Optionen zur Stärkung der vermögensbezogenen Steuern in Österreich als völlig ungeeignet einzuschätzen. Zu beachten ist, dass mit Ausnahme der Grundsteuer die Wiedereinführung oder Reform aller hier behandelten Optionen verfassungsrechtliche Vorgaben bzw. Grenzen berücksichtigen muss. Die Kapitalertragsbesteuerung ist hinsichtlich der Erbschafts- und der allgemeinen Vermögensteuer verfassungsrechtlich abgesichert als Endbesteuerung ausgestaltet: Sollen auch die der Kapitalertragsbesteuerung unterliegenden Finanzvermögen einer Erbschafts- oder Vermögensteuer unterliegen, bedürfte es einer entsprechenden Verfassungsänderung. Ebenfalls verfassungsrechtlich verankert ist die Obergrenze für die Kapitalertragsteuer, für Zins- und Dividendeneinkünfte, die mindestens 20% betragen muss, höchstens aber die Hälfte des Spitzensteuersatzes in der Einkommensteuer (derzeit also maximal 25%) erreichen darf und für Zins- und Dividendeneinkünfte gleich hoch sein muss. Voraussetzung für eine verfassungskonforme Wiedereinführung der Erbschaftssteuer ist eine Reform des Bewertungsverfahrens für Immobilienvermögen, die für eine

verkehrswertnahe Bewertung sorgt. Auch die Wiedereinführung der Vermögensteuer setzt im Prinzip eine Reform des Bewertungsverfahrens für Immobilienvermögen voraus, da sonst zu erwarten ist, dass sie vor dem Verfassungsgerichtshof auf Dauer keinen Bestand haben wird. Nicht zuletzt ist anzumerken, dass der Fortbestand des Bankgeheimnisses die Durchsetzung einer allgemeinen Vermögensteuer im Bereich der privaten Finanzvermögen erheblich erschweren würde.

In einem zeitgemäßen Abgabensystem spielen vermögensbezogene Steuern eine wichtige Rolle, nicht nur als Umverteilungsinstrument, sondern auch als im Vergleich zu anderen Abgabekategorien sehr wachstums- und beschäftigungsverträgliche Steuerquellen. Insgesamt sind angesichts der starken Konzentration von Vermögen, Kapitaleinkommen und Erbschaften auch bei nennenswerten Freibeträgen, die große Teile der Haushalte von der Besteuerung ausnehmen, substanzielle Steuereinnahmen aus der höheren Besteuerung von Vermögen und dessen Erträgen zu erwarten. Dies gilt vor allem in einer längerfristigen Perspektive, da steigende Vermögensbestände und eine auch künftig mit einiger Wahrscheinlichkeit zunehmende Konzentration von Vermögen, Kapitaleinkommen und Erbschaften die langfristige fiskalische Ergiebigkeit von Steuern hierauf sicherstellen sollten.

Anmerkungen

1. Bruno Rossmann sei gedankt für hilfreiche Kommentare und Anmerkungen zu dieser und Wilfried Altzinger sowie Markus Leibrecht zu einer früheren Version. Andrea Sutrich gebührt Dank für sorgfältige statistische Assistenz.
2. Die Bankenabgabe wird nicht berücksichtigt, da ihre Bemessungsgrundlage – die Bilanzsumme von Kreditinstituten – nicht einem der typischen Ansatzpunkte vermögensbezogener Steuern (vgl. dazu auch Abschnitt 3) zuzurechnen ist. Entsprechend werden die Einnahmen für viele Länder, die in den letzten Jahren eine Bankenabgabe eingeführt haben oder schon seit Längerem eine solche einheben, von der OECD in ihrer jährlichen Publikation „Revenue Statistics“ (OECD, 2014) nicht unter der Kategorie vermögensbezogene Steuern verbucht.
3. Vgl. dazu Humer et al. (2013).
4. Vgl. ausführlich Schratzenstaller (2013A und 2013B); für eine ausführliche, wohlfahrtstheoretisch fundierte Begründung einer Erbschaftssteuer vgl. Brunner (2014).
5. Vgl. Stiglitz (2013), Bach (2014), Atkinson (2015) sowie Altzinger (2013).
6. Vgl. für Details OECD (2012), European Commission (2013 und 2014A) und IMF (2013). Agnello/Sousa (2014) zeigen, dass steuerliche Konsolidierungsmaßnahmen generell verteilungspolitisch ausgewogener sind als ausgaben-seitige Maßnahmen.
7. Auf Basis des Steueraufkommens des Jahres 2010.
8. Geht man etwa davon aus, dass in Österreich – analog zu entsprechenden Schätzungen für Deutschland (vgl. Braun/Pfeiffer/Thomschke, 2011) in den

nächsten Jahren jährlich 2,7% des Nettovermögens vererbt werden, so entspräche dies einem jährlichen Erbschaftsvolumen von 27 Mrd. € netto (d.h. nach Abzug von Verbindlichkeiten).

9. Dieser Abschnitt stützt sich stark auf Schratzenstaller (2013A und 2013B); vgl. dort für eine detailliertere Darstellung.
10. Die Ausnahme stellen hier die Länder mit einer Flat Tax dar, die sämtliche Einkunftsarten mit einem einheitlichen proportionalen Steuersatz versteuern.
11. Wegen der Vorbelastung mit Körperschaftsteuer von 25% werden aus Sicht des Dividendenempfängers ausgeschüttete Dividenden insgesamt mit 43,8% belastet.
12. Vgl. zu einer ausführlichen Darstellung dieser Bewertungskriterien Schratzenstaller (2013A).
13. Vgl. European Central Bank (2013), Eckerstorfer et al. (2014).
14. Vgl. Bach et al. (2007); hier finden sich auch weitere Literaturhinweise.
15. Vgl. für einen Überblick über empirische Studien für die USA Kopczuk (2013).
16. Vgl. zu einschlägigen empirischen Untersuchungen Brunner (2014).
17. Vgl. für einen knappen Überblick Schratzenstaller (2011).
18. Dabei handelt es sich nur um eine ganz grobe Schätzung, weil in den gesamten Kapitalertragsteuereinnahmen nicht nur jene auf laufende Kapitalerträge (Zins- und Dividendeneinkünfte), sondern auch auf unregelmäßig anfallende Gewinne aus der Veräußerung von Finanz- und Immobilienvermögen enthalten sind.

Literatur

- Acosta-Ormaechea, S.; Yoo, J.: Tax Composition and Growth: A Broad Cross-Country Perspective, International Monetary Fund, Working Paper, 2012, (WP/12/257). <http://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2012/wp12257.pdf>.
- Agnello, L.; Sousa, R.M.: How Does Fiscal Consolidation Impact on Income Inequality?, in: The Review of Income and Wealth, 2014, 60(4), S. 702-726.
- Aiginger, K.; Böheim, M.; Budimir, K.; Gruber, N.; Pitlik, H., Schratzenstaller, M., Walterskirchen, E.: Optionen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Österreich, Wien, 2010.
- Altzinger, W.: Vermögenskonzentration und Demokratie, in: WISO, 2013, 36(4), S. 17-35.
- Alvaredo, F.; Atkinson, A.B.; Piketty, Th.; Saez, E.: The Top 1 Percent in International and Historical Perspective., Journal of Economic Perspectives, 2013, 27(3), S. 3-20.
- Andreasch, M.; Mooslechner, P.; Schürz, M., in: Einige Aspekte der Vermögensverteilung in Österreich, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Konsumentenschutz (Hrsg.): Sozialbericht 2009/2010, Wien, 2011, S. 234-260.
- Arnold, J. M.; Brys, B.; Heady, C.; Johansson, Å.; Schwelnuus, C.; Vartia, L., Tax Policy for Economic Recovery and Growth, in: The Economic Journal, 2011, 121(550), S. 59-80.
- Atkinson, A.B.: Inequality: What Can be Done?, Cambridge/Mass., 2015.
- Bach, S.: „Reichensteuer“-Diskussion: Hintergrund und Perspektiven, DIW Roundup, 2014 (16).
- Bach, S.; Beznoska, M.: Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer, DIW Politikberatung kompakt, Berlin, 2012.
- Bach, S.; Haan, P.; Maiterth, R.; Sureth, C.: Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften: Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen, DIW Berlin: Politikberatung kompakt 1, 2004.
- Braun, R.; Pfeiffer, U.; Thomschke, L.: Erben in Deutschland – Volumen, Verteilung und Verwendung in Deutschland bis 2020, Deutsches Institut für Altersvorsorge GmbH, 2011.
- Broer, M.: Grundsteuer: Gemeindesteuer und „Reichensteuer“?, DIW Vierteljahrshefte, 2013, 82(1), S. 191-207.

- Brunner, J.: Die Erbschaftsteuer – Bestandteil eines optimalen Steuersystems?, Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 2014, 15(3), S. 199-218.
- Cingano, F.: Trends in Income Inequality and its Impact on Economic Growth, OECD Social, Employment and Migration Working Papers Nr. 163, 2014.
- Eckerstorfer, P.; Halak, J.; Kapeller, J.; Schütz, B.; Springholz, F.; Wildauer, R.: Die Vermögensverteilung in Österreich und das Aufkommenspotenzial einer Vermögensteuer, in: Wirtschaft und Gesellschaft, 2014, 40(1), S. 63-81.
- Eckerstorfer, P.; Steiner, V.; Wakolbinger, F.: Steuerreformvorschläge in der Diskussion – Eine Mikrosimulationsanalyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen für Österreich, in: Wirtschaft und Gesellschaft, 2014, 40(2), S. 203-232.
- European Central Bank: The Eurosystem Household Finance and Consumption Survey. Results from the First Wave, ECB Statistics Paper Series, 2013 (2), Frankfurt/Main, 2013.
- European Commission (2014A): Tax Reforms in EU Member States, 2014 Report, Brüssel, 2014.
- European Commission (2014B): Taxation Trends in the European Union, Brüssel, 2014.
- European Commission, Tax Reforms in EU Member States 2013 – Tax Policy Challenges for Economic Growth and Fiscal Sustainability, Brüssel, 2013.
- European Commission: Innovative Financing at a Global Level, Commission Staff Working Document, SEC(2010)409 final, Brüssel, 2010.
- Fessler, P.; Schürz, M.: Reich bleiben in Österreich, in: Wirtschaft und Gesellschaft, 2013, 39(3), S. 343-360.
- Förster, M.; Llana-Nozal, A.; Nafilyan, V.: Trends in Top Incomes and their Taxation in OECD Countries, OECD Social, Employment and Migration Working Papers, (159)2014.
- Gale, W.; Hines, J.R.; Slemrod, J. (Hrsg.): Rethinking Estate and Gift Taxation, 2001, Washington D.C., 2001.
- Homburg, S., Allgemeine Steuerlehre, 6. Auflage, München, 2010.
- Humer, S.: Aufkommen von Erbschaftssteuern – Modellrechnung exemplarischer Tarife, Wirtschaft und Gesellschaft, 2014, 40(1), S. 151-159.
- Humer, S.; Moser, M.; Schnetzer, M.; Ertl, M.; Kilic, A.: Über die Bedeutung von Kapitaleinkommen für die Einkommensverteilung Österreichs, in: Wirtschaft und Gesellschaft, 2013, 39(4), S. 571-586.
- International Monetary Fund, Fiscal Monitor October 2013: Taxing Times, Washington, 2013.
- International Monetary Fund: A Fair and Substantial Contribution by the Financial Sector. Final Report for the G-20, Washington, D.C., 2010.
- Kopczuk, W.: Taxation of Intergenerational Transfers and Wealth, in: Auerbach, A.J.; Chetty, R.; Saez, E. (Hrsg.): Handbook of Public Economics, Vol. 5., Amsterdam, S. 329-390.
- Kopczuk, W.; Slemrod, J.: The Impact of the Estate Tax on Wealth Accumulation and Avoidance Behavior, in: Gale, W.; Hines, J.R.; Slemrod, J. (Hrsg.): Rethinking Estate and Gift Taxation, Washington D.C., 2001, S. 299-349.
- Lindner, P.: Decomposition of Wealth and Income using Micro Data from Austria, OeNB Working Paper no. 173, Wien, 2011.
- Mooslechner, P.: Der Household Finance and Consumption Survey des Eurosystems: Konzeption und Ergebnisse der ersten Erhebungswelle 2010, Präsentation im Generalrat der OeNB am 25. April 2013, http://www.hfcs.at/de/img/moos_hfcs_gr_20130425pdf_-_adobe_acrobat_pro_tcm14-254944.pdf.
- Norregaard, J.: Taxing Immovable Property. Revenue Potential and Implementation Challenges, IMF Working Paper, 2013 (WP/13/129).
- OECD (2014): Revenue Statistics 1965-2013, Paris, 2014.
- OECD (2012): Restoring Public Finances, 2012 Update, Paris, 2012.
- Ostry, J.; Berg, A.; Tsangarides, Ch.: Redistribution, Inequality and Growth,

- IMF Staff Discussion Note, SDN 14/02, 2014.
- Piketty, Th.; Saez, E.: A Theory of Optimal Inheritance Taxation, in: *Econometrica*, 2013, 81(5), S. 1851-1886.
- Rappen, H.: Vollzugskosten der Steuererhebung und Gewährung öffentlicher Transfers, in: *RWI-Mitteilungen*, 1989, 40, S. 221-246.
- Rawdanowicz, L.; Wurzel, E.; Christensen, A.K.: The Equity Implications of Fiscal Consolidation, OECD Economics Department, Working Paper, Paris, 2013, (1013).
- Schratzenstaller, M.: Vermögensbezogene Steuern: Ansatzpunkte, internationaler Vergleich und Optionen für Deutschland, Wien, 2013A.
- Schratzenstaller, M.: Besteuerung höherer Einkommen und Vermögen – Internationale Entwicklungstendenzen, Möglichkeiten und Grenzen, in: *DIW Vierteljahrshefte*, 2013B, 82(1), S. 13-34.
- Schratzenstaller, M.: Vermögensbesteuerung – Chancen, Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten, Friedrich Ebert Stiftung, 2011, *WISO Diskurs* (4/2011).
- Schulmeister, S., Schratzenstaller, M.; Picek, O., A General Financial Transaction Tax. Motives, Revenues, Feasibility and Effects, Wien, 2008.
- Stiglitz, J.: The Price of Inequality: How Today's Divided Society Endangers Our Future, Norton and Penguin, 2012.
- Truger, A.: Steuerpolitik im Dienste der Umverteilung: Eine makroökonomische Ergänzung, in: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, 2013, 82(1), S. 43-59.

Optionen zur Erhöhung vermögensbezogener Steuern in Österreich

Steuroption und Kurzcharakterisierung (Status quo)	Eckpunkte einer Reform ¹⁶⁾	Einnahmepotenzial in Höhe von ... für ¹⁾ ...	Vorteile
<p>Allgemeine Vermögensteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1994 abgeschafft - Bundeseinheitlich geregelt (ausschließliche Bundesabgabe) <p>Steuerpflichtige:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche und juristische Personen <p>Bemessungsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nettovermögen - Freibetrag 10.900 € pro Familienmitglied (Ehepartner und Kinder) - 10.900 € Altersfreibetrag (über 60 Jahre) - Freigrenze 10.900 € für juristische Personen <p>Steuersatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1% <p>Aufkommen:</p> <p>612 Mio. € (1993) (1/3 natürliche, 2/3 juristische Personen, 80% Unternehmen incl. Personengesellschaften) 0,38% des BIP</p>	<p>Steuerpflichtige:⁶⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Personen <p>Bemessungsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das zum Verkehrswert bewertete Nettovermögen - Reform Bewertungsverfahren für Grund- und Immobilienvermögen (Verkehrswert statt Einheitswert) - Freibetrag 1 Mio. € <p>Steuersatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1% 	<p>Einnahmepotenzial:⁶⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5,4 Mrd. € theoretisches Einnahmepotenzial incl. Spitzenvermögen bzw. 1,7% des BIP (3,5 Mrd. € incl. starker Ausweichreaktionen bzw. 1,1% des BIP) - 3 Mrd. € theoretisches Einnahmepotenzial ohne Spitzenvermögen bzw. 1% des BIP (ohne Berücksichtigung von Ausweichreaktionen⁵⁾) <p>Für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bund (ausschließliche Bundesabgabe) 	<ul style="list-style-type: none"> - Geringe Konjunkturreagibilität und kurzfristige Einnahmeschwankungen - Langfristig zunehmend ergiebige Einnahmequelle gemäß HFCS 1 Bio. € (350% des BIP²⁾) - Nettovermögen incl. Spitzenvermögen 1,25 Bio. €³⁾ (438% des BIP) - Begrenzung der zunehmenden Vermögensungleichheit - Gute Wachstums- und Beschäftigungsträgbarkeit - Anreiz für effizientere Vermögensanlage zur Minimierung der effektiven Steuerbelastung - Nachhol- und Kontrollsteuer zur „Nachversteuerung“ nicht erfasster bzw. nur moderat besteuert Kapitalerträge
<p>Erbschafts- und Schenkungssteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seit 1. August 2008 wegen mangelnder Verfassungskonformität nicht mehr erhoben - Bundeseinheitlich geregelt (gemeinschaftliche Bundesabgabe) <p>Steuerpflichtige:</p> <p>Natürliche Personen</p> <p>Bemessungsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nettovermögen (Abzug von Schulden) - Inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke: dreifacher Einheitswert - Ansonsten gemeiner Wert - Freibetrag 2.200 € für Ehegatten, Kinder, Enkel, Urenkel 	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Zahl der Steuerklassen und -sätze - Reform Bewertungsverfahren für Grundvermögen - Einbeziehung von Stiftungen und Finanzvermögen im Privatbereich - Großzügige Freibeträge einschließlich Verschonungsregeln im betrieblichen Bereich - Verlängerung des Anrechnungszeitraums bei mehrfacher Schenkung als Substitut für Erbschaft 	<p>Einnahmepotenzial:</p> <ul style="list-style-type: none"> - z.B. bei proportionalem Steuersatz von 25% und Freibetrag von 1 Mio. €: 650 Mio. € jahresdurchschnittlich 2010-2015¹⁷⁾ <p>Für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bund, Länder, Gemeinden (gemeinschaftliche Bundesabgabe) 	<ul style="list-style-type: none"> - Geringe Konjunkturreagibilität und geringe kurzfristige Einnahmeschwankungen - Langfristig zunehmend ergiebige Einnahmequelle Erbschaftsvolumen zwischen 9 Mrd. € 2010 (3% des BIP) und 12 Mrd. € 2015¹⁷⁾ - Gute Wachstums- und Beschäftigungsträgbarkeit - Begrenzung der zunehmenden Vermögensungleichheit

Vermögensbezogene Steuern – die österreichische Perspektive – M. Schratzenstaller

Probleme	Treffsicherheit bei Steuerpflichtigen	Ausweichreaktionen von Steuerpflichtigen	Verfassungsrechtliche Aspekte	Technische Aspekte
<ul style="list-style-type: none"> - Doppelbesteuerung: - bei gleichzeitiger Steuerpflichtigkeit natürlicher und juristischer Personen⁴⁾ - bei gleichzeitiger Einkommensbesteuerung der Kapitalerträge - bei gleichzeitiger Erhebung einer Grundsteuer - Substanzbesteuerung im betrieblichen Bereich bei schlechter Ertragslage - Überdurchschnittlich (aber nicht prohibitiv) verwaltungsaufwändig 	<p>Aufgrund der hohen und steigenden Vermögenskonzentration hohe Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gini-Koeffizient für Verteilung des Nettovermögens 0,76²⁾ (0,81 incl. Spitzenvermögen³⁾) - Anteil der obersten 10% am Nettovermögen 61,7%²⁾ (69% incl. Spitzenvermögen³⁾) 	<p>Ausweichreaktionen und -möglichkeiten am vergleichsweise höchsten:⁵⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Österreichisches Bankgeheimnis erschwert effektive Besteuerung privater Finanzvermögen - Gefahr der internationalen Steuerflucht 	<p>Verfassungskonforme Wiedereinführung erfordert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsänderung (derzeit ist mit Endbesteuerung privater Kapitalerträge durch Kapitalertragsteuer auch Vermögenssteuer abgegolten) - Reform des Bewertungsverfahrens für Grund- und Immobilienvermögen (Einheitswertproblematik) 	<p>Gewisser zeitlicher Vorlauf (zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßig erforderlichen Bewertung des Vermögens, v.a. Grund- und Immobilienvermögen)</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Überdurchschnittlich (aber nicht prohibitiv) verwaltungsaufwändig - Liquiditätsprobleme⁹⁾ 	<p>Aufgrund der hohen Konzentration von Erbchancen hohe Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gini-Koeffizient für Verteilung der Erbschaften 0,89 für alle Haushalte bzw. 0,68 für Erben-Haushalte¹⁸⁾ - Erbquote (Anteil Erbenhaushalte an allen Haushalten) insgesamt 35%, im unteren Nettovermögensdezil 10%, im obersten Nettovermögensdezil 70%¹⁸⁾ - Bei Freibetrag von 1 Mio. € pro Erbschaft wären im Wesentlichen die oberen 2% betroffen¹⁷⁾ 	<p>Beschränkte Ausweichmöglichkeiten und moderate Ausweichreaktionen¹⁰⁾</p>	<p>Verfassungskonforme Wiedereinführung erfordert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsänderung (derzeit ist mit Endbesteuerung privater Kapitalerträge durch Kapitalertragsteuer auch Erbschaftsteuer abgegolten) - Reform des Bewertungsverfahrens für Grund- und Immobilienvermögen (Einheitswertproblematik) 	<p>Gewisser zeitlicher Vorlauf (zur Vorbereitung eines Bewertungsverfahrens für Grund- und Immobilienvermögen)¹¹⁾</p>

Vermögensbezogene Steuern – die österreichische Perspektive – M. Schratzenstaller

Steuroption und Kurzcharakterisierung (Status quo)	Eckpunkte einer Reform ¹⁶⁾	Einnahmepotenzial in Höhe von ... für ¹⁾ ...	Vorteile
<ul style="list-style-type: none"> - Freibetrag 365.000 € für Betriebsvermögen - Befreiung von festverzinslichen Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften von unter 1% des Nennkapitals wegen Endbesteuerung Kapitalerträge - Befreiung von Zuwendungen einer Privatstiftung an Begünstigte - Anrechnungszeitraum 10 Jahre bei mehrfacher Schenkung als Substitut für Erbschaft <p>Steuersatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2% bis 15% (ab 4,38 Mio. €) für nahe Verwandte - Maximal 60% für nicht Verwandte <p>Aufkommen: 0,155 Mrd. € (2007) 0,06% des BIP</p>			
<p>Grundsteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundeseinheitlich geregelt (ausschließliche Gemeindeabgabe) <p>Steuerpflichtige:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche und juristische Personen <p>Bemessungsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veraltete Einheitswerte, die nur Bruchteil der Verkehrswerte erfassen <p>Steuersatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abhängig vom durch die Gemeinden zu bestimmenden Hebesatz (variabel mit Deckelung bei 500%) - Durchschnittlich 1% des Einheitswertes bei Eigenheimen <p>Aufkommen: 0,651 Mrd. € (2013), davon 96% aus der Grundsteuer B (für nicht land- und forstwirtschaftlich genutztes Grund- und Immobilienvermögen) 0,2% des BIP</p>	<p>Bemessungsgrundlage:¹⁴⁾ Verkehrswertnahe Bewertung von Grund- und Immobilienvermögen bei Grundsteuer B (für nicht land- und forstwirtschaftlich genutztes Grund- und Immobilienvermögen), d.h. Anhebung der Einheitswerte</p> <p>Steuersatz: 0,5%</p>	<p>Mehreinnahmen: Bis zu 1 Mrd. €¹⁴⁾</p> <p>Für: Gemeinden (ausschließliche Gemeindeabgabe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Geringe Konjunkturagibilität und geringe kurzfristige Einnahmeschwankungen - Langfristig zunehmend ergiebige Einnahmequelle Privates Brutto-Immobilienvermögen gemäß HFCS 580 Mrd. € (194% des BIP²⁾) - Gute Wachstums- und Beschäftigungsveträglichkeit - Gewisse Begrenzung der zunehmenden Vermögensungleichheit - Stärkt Äquivalenzprinzip, d.h. Zusammenhang zwischen kommunalen Leistungen und Steuerzahlung (erhöht Kosten- und Struktureffizienz bei Bereitstellung kommunaler Leistungen) - Anreiz zur effizienten Verwendung von Grund- und Immobilienvermögen

Vermögensbezogene Steuern – die österreichische Perspektive – M. Schratzenstaller

Probleme	Treffsicherheit bei Steuerpflichtigen	Ausweichreaktionen von Steuerpflichtigen	Verfassungsrechtliche Aspekte	Technische Aspekte
<ul style="list-style-type: none"> - Überdurchschnittlich (aber nicht prohibitiv) verwaltungsaufwändig - (Teilweise) Überwälzung auf Mieter nicht auszuschließen, Erwartungen einer regressiven Wirkung einer Grundsteuererhöhung scheinen allerdings überzogen (höherwertiger vermietete Immobilien vermutlich überdurchschnittlich unterbewertet) - Verkehrswertbasierte Bewertung birgt Gefahr höherer Konjunkturreakibilität und gewisser kurzfristiger Einnahmeschwankungen 	<p>Treffsicherheit am vergleichsweise geringsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gini-Koeffizient für Verteilung des privaten Immobilienvermögens 0,73¹⁵⁾ - Anteil der obersten 10% am Brutto-Immobilienvermögen 61%, aber - Wohneigentumsquote 48%²⁾ - (Teilweise) Überwälzung auf Mieter nicht auszuschließen 	<p>Ausweichreaktionen und Möglichkeiten am vergleichsweise geringsten</p>	<p>Verfassungskonformität der veralteten Einheitswerte zunehmend fraglich</p>	<p>Gewisser zeitlicher Vorlauf (zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßig erforderlichen Bewertung des Grund- und Immobilienvermögens)</p>

Vermögensbezogene Steuern – die österreichische Perspektive – M. Schratzenstaller

Steuroption und Kurzcharakterisierung (Status quo)	Eckpunkte einer Reform ¹⁶⁾	Einnahmepotenzial in Höhe von ... für ¹⁾ ...	Vorteile
Finanztransaktionssteuer	<p>Steuerpflichtige: Professionelle Finanzmarktakteure</p> <p>Bemessungsgrundlage: Sämtliche Finanztransaktionen</p> <p>Steuersatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,01% für Derivate - 0,1% für Aktien und Anleihen - Spielraum auf nationaler Ebene zur Erhöhung der Steuersätze 	<p>Mehreinnahmen^{12):} Bis zu 35 Mrd. € in den beteiligten 11 EU-Ländern</p> <p>Für: Bund, Länder und Gemeinden (gemeinschaftliche Bundesabgabe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Langfristig zunehmend ergiebige Einnahmequelle - Beitrag zur Eindämmung hochspekulativer Finanztransaktionen und damit zur Stabilisierung des Finanzsektors
<p>Besteuerung von Kapitalerträgen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapitalertragsteuer auf Dividenden/Zinsen seit 1993/94 - Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne seit 2012 - Bundeseinheitlich geregelt (gemeinschaftliche Bundesabgabe) <p>Steuerpflichtige:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Personen <p>Bemessungsgrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapitaleinkünfte (Zinserträge, Dividendeneinkünfte, Veräußerungsgewinne aus Finanztiteln und Immobilien) <p>Steuersatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25% Abgeltungssteuer (Endbesteuerung) - Option zur Veranlagung <p>Aufkommen: 2,59 Mrd. € (2013) 0,8% des BIP</p>	<p>Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes</p>	<p>Mehreinnahmen: 0,1 Mrd. € pro Prozentpunkt (auf Basis des Aufkommens von 2013) 0,03% des BIP</p> <p>Für: Bund, Länder und Gemeinden (gemeinschaftliche Bundesabgabe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Langfristig zunehmend ergiebige Einnahmequelle - Begrenzung der zunehmenden Einkommensungleichheit und damit auch der zunehmenden Vermögensungleichheit - Gewisse Annäherung an Gleichmäßigkeit der Besteuerung unterschiedlicher Einkunftsarten - Istertragsbesteuerung (statt Sollertragsbesteuerung wie bei allgemeiner Vermögensteuer) und daher Vermeidung einer Substanzbesteuerung bei fehlenden Erträgen oder Verlusten - Aufgrund der Anwendung des Quellenabzugsverfahrens leichter durchzusetzen und zu kontrollieren als im Veranlagungsverfahren erhobene progressive Kapitalertragsbesteuerung⁷⁾

Quelle: WIFO-Zusammenstellung. – 1) Unter der geltenden Finanzverfassung. – 2) European Central Bank (2013), Mooslechner (2013). – 3) Eckerstorfer et al. (2014). – 4) Kann vermieden werden durch Abstimmung der Besteuerung natürlicher und juristischer Personen, oder durch Beschränkung der Steuerpflicht auf natürliche Personen. – 5) Bach/Beznoska (2012) rechnen für Deutschland mit einer Reduktion des theoretischen Aufkommenspotenzials um 30% aufgrund von Ausweichreaktionen. – 6) Eckerstorfer et al. (2014). – 7) Eine relativ hohe Abschlagsteuer an der Quelle mit anschließender Anrechnung bei der Einkommensteuerveranlagung kann Steuerhinterziehung reduzieren helfen. – 8) Bach/Beznoska (2012) rechnen mit einer Bemessungsgrundlagenelastizität von -0,25 für Kapitalertragsteuern. – 9) Können vermieden werden durch großzügige Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten. – 10) Kopczuk/Slemrod (2001) schätzen für die USA, dass die Erhöhung des Erbschaftssteuersatzes um 1% das Erbschaftsvolumen um 0,1% bis 0,2% verringert.

Vermögensbezogene Steuern – die österreichische Perspektive – M. Schratzenstaller

Probleme	Treffsicherheit bei Steuerpflichtigen	Ausweichreaktionen von Steuerpflichtigen	Verfassungsrechtliche Aspekte	Technische Aspekte
<ul style="list-style-type: none"> - Gewisse Konjunkturagibilität und gewisse kurzfristige Einnahmeschwankungen - (Teilweise) Überwälzung auf Endkunden nicht auszuschließen, allerdings sehr begrenzt bei langfristigen Anlageverhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der hohen Vermögenskonzentration und damit Konzentration von Finanztiteln sowie vermutlich Konzentration spekulativer Transaktionen auf vermögende Schichten vermutlich hohe Treffsicherheit 	<p>Ausweichreaktionen relativ hoch¹²⁾: Erwartete Reduktion des Volumens von Derivattransaktionen um 75%, von Aktien- und Anleihetransaktionen um 15%¹³⁾</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gelegentlich geäußerte EU-rechtliche Vorbehalte scheinen wenig begründet zu sein 	<p>Gewisser Vorlauf zur technischen Implementierung</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Hohe Konjunkturagibilität und hohe kurzfristige Einnahmeschwankungen - Doppelbesteuerung bei gleichzeitiger Anwendung einer allgemeinen Vermögensteuer - Gefahr eines Lock-in-Effekts durch Besteuerung von Veräußerungsgewinnen 	<p>Aufgrund der hohen und steigenden Konzentration von Kapitaleinkommen hohe Treffsicherheit:¹⁹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gini-Koeffizient für Verteilung der Kapitaleinkommen 0,91 - Anteil der obersten 10% (des obersten 1%) am Kapitaleinkommen 89% (52%) 	<p>Ausweichreaktionen relativ hoch⁸⁾</p>	<p>Erhöhung des Kapitalertragsteuersatzes erfordert ggf. Verfassungsänderung, da derzeit Kapitalertragsteuersatz für Zins- und Dividendeneinkünfte höchstens die Hälfte des Einkommensteuersatzes (von derzeit 50%) betragen darf (mindestens 20%) und einheitlich sein muss</p>	

gert; Piketty/Saez (2013) schätzen für die USA einen aufkommensmaximierenden Erbschaftssteuersatz von 60%. – 11) In Deutschland sind inzwischen praktikable Bewertungsverfahren für die Erbschaftsteuer verfügbar, auf die zurückgegriffen werden kann. – 12) Ausweichreaktionen sind stark abhängig von der Anwendungsbreite, d.h. dem Ausmaß, in dem unterschiedliche Finanztitel der Besteuerung unterliegen, und dem regionalen Anwendungsbereich. – 13) Vgl. European Commission (2013). – 14) Aiginger et al. (2010). – 15) Lindner (2011). – 16) Falls vorhanden, aktueller Reformvorschlag. – 17) Humer (2014). – 18) Fessler/Schürz (2013). – 19) Humer et al. (2013).

Literatur

- Aiginger, K.; Böheim, M.; Budimir, K.; Gruber, N.; Pitlik, H.; Schratzenstaller, M.; Walterskirchen, E.: Optionen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte

- in Österreich
- Bach, S.; Beznoska, M.: Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebungs der Vermögensteuer, DIW Politikberatung kompakt, Berlin, 2012.
 - Eckerstorfer, P.; Halak, J.; Kapeller, J.; Schütz, B.; Springholz, F.; Wildauer, R.: Die Vermögensverteilung in Österreich und das Aufkommenspotenzial einer Vermögensteuer, in: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 2014, 40 (1), S. 63-81.
 - European Central Bank: The Eurosystem Household Finance and Consumption Survey. Results from the First Wave, ECB Statistics Paper Series, 2013 (2).
 - European Commission (2013): Tax Reforms in EU Member States 2013 – Tax Policy Challenges for Economic Growth and Fiscal Sustainability, Brüssel, 2013.
 - Fessler, P., Schürz, M., Reich bleiben in Österreich, in: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 2013, 39 (3), S. 343-360.
 - Humer, S.; Moser, M.; Schnetzer, M.; Ertl, M.; Kilic, A.: Über die Bedeutung von Kapitaleinkommen für die Einkommensverteilung Österreichs, in: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 2013, 39 (4), S. 571-586.
 - Kopczuk, W.; Slemrod, J.: The Impact of the Estate Tax on Wealth Accumulation and Avoidance Behavior, in: Gale, W.; Hines, J.R.; Slemrod, J. (Hrsg): *Rethinking Estate and Gift Taxation*, Washington D.C., 2001, S. 299-349.
 - Lindner, P.: Decomposition of Wealth and Income using Micro Data from Austria, OeNB Working Paper no. 173, Wien, 2011.
 - Mooslechner, P.: Der Household Finance and Consumption Survey des Eurosystems: Konzeption und Ergebnisse der ersten Erhebungswelle 2010, Präsentation im Generalrat der OeNB am 25. April 2013, http://www.hfcs.at/de/img/moos_hfcs_gr_20130425pdf_-_adobe_acrobat_pro_tcm14-254944.pdf.
 - Piketty, Th.; Saez, E.: A Theory of Optimal Inheritance Taxation, in: *Econometrica*, 2013, 81 (5), S. 1851-1886.

WISO

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
 Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
 Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



Oberösterreich

BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
 Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz
 Tel. ++43/732/66 92 73
 Fax ++43/732/66 92 73-28 89
 E-Mail: wiso@isw-linz.at
 Internet: www.isw-linz.at